

*An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

22 - 1411

Eisenstadt, am 27. April 2023

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö,
Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend zeitgemäßes
Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer**

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung des Burgenländischen Landtages vom betreffend zeitgemäßes Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer

Im Burgenland fand am 26.3. diesen Jahres turnusmäßig die Wahl zur Landwirtschaftskammer statt.

Wahlen zur Landwirtschaftskammer weisen - wie auch andere Wahlen zu vergleichbaren Selbstverwaltungskörpern - das demokratiepolitische Manko einer extrem niedrigen Wahlbeteiligung auf. So nahmen am 26.3. nur rund 31% der Wahlberechtigten ihr Wahlrecht auch in Anspruch. Die Legitimität der gewählten Funktionärsstruktur in der Landwirtschaftskammer steht dadurch nur auf sehr unsicheren Beinen.

Darüber hinaus zeichnete sich die diesjährige Wahl zur Landwirtschaftskammer durch zahlreiche Unregelmäßigkeiten aus, mit der freiheitliche Wahlwerber quer durch das Burgenland konfrontiert waren. Aktive Landwirte mit Dutzenden Hektar bewirtschafteter Fläche schienen nicht im Wählerverzeichnis auf. Dafür wurde Personen das Wahlrecht zuerkannt, die bereits vor Jahren verstorben sind. Wieder andere erhielten laut Wählerverzeichnis ohne gesetzliche Grundlage mehrere Stimmen. Es sind den Antragstellern Fälle bekannt, wo solcherart Mehrfachstimmabgaben ohne Probleme durchgeführt werden konnten. Hinweise auf derartige Unregelmäßigkeiten wurden von amtierenden Kammerfunktionären bestenfalls mit Achselzucken, schlimmstenfalls mit hämischen Kommentaren abgetan. Eine Verbesserung dieser unhaltbaren Situation steht augenscheinlich nicht im Interesse der herrschenden Nomenklatura in der Landwirtschaftskammer.

Das demokratiepolitisch grenzwertige System gipfelt in dem Umstand, dass im Burgenland bei rund 6.500 aktiven Landwirten über 58.000 Personen das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer besitzen! Dies hat zur Folge, dass branchenfremde Personen mit einer numerischen Überzahl von beinahe 90% über die Belange der „echten“ Landwirte entscheiden.

Außerdem findet sich die Landwirtschaftskammer nicht bereit, auch alle Wahlberechtigten von der bevorstehenden Kammerwahl zu informieren. Eine niedrige Wahlbeteiligung wird somit sehenden Auges in Kauf genommen, weil eine solche der herrschenden Nomenklatura hilft und die bestehenden Verhältnisse in der Landwirtschaftskammer „einfriert“. Dies war auch das Ergebnis am Abend des 26.3.

Das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer obliegt der Kompetenz der Länder.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ein Gesetz über zeitgemäßes Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer zur Beschlussfassung vorzulegen, welches insbesondere folgende Aspekte beinhalten soll:

1. Es ist sicherzustellen, dass nur lebende natürliche Personen im Wählerverzeichnis als Wahlberechtigte ausgewiesen werden;
2. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Landwirte des Burgenlandes im Wählerverzeichnis als Wahlberechtigte ausgewiesen werden;
3. Es ist sicherzustellen, dass die Wahlberechtigten von der Landwirtschaftskammer rechtzeitig vor Kammerwahlen über ihr Wahlrecht und die Möglichkeiten dessen Ausübung auf geeignete Weise informiert werden;
4. Es ist sicherzustellen, dass nur Personen mit einem sachlich gerechtfertigten Bezug zur Landwirtschaft wahlberechtigt sind;
5. Es sind Sanktionen gegen Kammerfunktionäre gesetzlich vorzusehen, die Maßnahmen setzen, welche den ordnungsgemäßen und demokratischen Grundsätzen entsprechenden Ablauf von Wahlen zur Landwirtschaftskammer zu stören, zu beeinträchtigen oder gar zu verhindern trachten.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss und dem Agrarausschuss zuzuweisen.